

Der Verordnungstext ist beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörungsverfahrens wurden innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken erhoben.

Im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz aufgrund einer Verfassungsänderung vom Bund auf die Länder übergegangen. In dem im gleichen Jahr erlassenen Ladenöffnungsgesetz durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW hat der Landtag NRW gegenüber der bisherigen bundesgesetzlichen Regelung die Ladenöffnungszeiten erweitert und auch von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhalten an insgesamt vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht. Damit kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und von dieser Möglichkeit im Gesetz Gebrauch macht. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes besteht die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen zu gestatten.

Für das Jahr 2013 wird die Ordnungsbehördliche Verordnung wie folgt begründet:

- a) in der Zeit vom 05. – 07. Oktober 2013 finden in Bergneustadt die 2. Schwalbe Liedermachertage statt. Der traditionelle Weihnachtsmarkt wird am ersten Adventssonntag, den 01.12.2013 durchgeführt. Für die Stadtteile Wiedenest und Pernze sind keine Veranstaltungen bekannt.

Bei diesen Veranstaltungen sollen die örtlichen Verkaufsstellen mit einbezogen werden. Die Einbeziehung von Verkaufsstellen des örtlichen Einzelhandels in die stattfindende Veranstaltung bezweckt auch eine Wirtschaftsbelebung. Der Einzelhandel soll auf diese Weise an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben können wie die anderen Veranstaltungsteilnehmer. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungsraum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll.

- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf den Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von den Veranstaltungen tangiert werden. Bei den weiter entfernt liegenden Verkaufsstellen in Hackenberg und Wiedenest bzw. Pernze ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmern Rechnung getragen.